

Allgemeine Mandatsbedingungen
Allgemeine Mandatsbedingungen der Rechtsanwaltskanzlei
Stefanie M. Nießen

Postanschrift / Kanzleisitz
Am Kaiserkai 69, 6. Stock
20457 Hamburg

(nachfolgend: "Rechtsanwältin")

Die Rechtsanwältin bearbeitet die von ihr übernommenen Mandate zu folgenden Bedingungen:

I. Gebührenhinweis

Es wird gem. § 49 Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen, es sei denn, es wurde gem. § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen.

Der Mandant/ die Mandantin wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren und sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

**II. Gegenstand der Rechtsberatung und –vertretung
sowie besondere Angebote der Kanzlei**

Die Rechtsberatung und -vertretung der Rechtsanwältin bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist die Rechtsanwältin hierauf rechtzeitig hin. Steuerliche Auswirkungen zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant/ die Mandantin durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.

Empfohlen wird hier der Rat von Frau Steuerberaterin, Carmen Blöse (Dipl. Kfm.) Hamburg (Kooperationspartnerin der Rechtsanwältin) www.steuerberatung-bloese.de

In einer gemeinsamen Besprechung und ggf. nachfolgenden Recherchen können von Frau Nießen und Frau Blöse Anfragen gemeinsam besonders effizient und zügig bearbeitet werden.

In diesem Fall entbindet die Mandantschaft die Rechtsanwältin gegenüber der Steuerberaterin von der anwaltlichen Schweigepflicht in allen steuerlich relevanten

Punkten.

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, nach Absprache mit der Mandantschaft zur Bearbeitung des Mandats auch eigenständig Frau Steuerberaterin Blöse oder andere fachkundige Dritte heranzuziehen.

Als weiteren besonderen Service bietet die Kanzlei die sogenannte "Intervision für Rechtsanwälte" in Zusammenarbeit mit der „Hamburg in CC UG“ (haftungsbeschränkt) an, vertreten durch den Geschäftsführer und Business Coach Christoph Lauterbach . Hier handelt es sich um ein besonderes Coaching für Rechtsanwälte.

Die Rechtsanwältin arbeitet freiberuflich, selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung. Die genannten Kooperationspartner sind ebenfalls unabhängig, selbstständig, eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung tätig. Mit den Kooperationspartnern und der Mandantschaft kommen gegebenenfalls eigene Verträge zustande.

III. Pflichten der Rechtsanwältin

1. Rechtliche Prüfung

Die Rechtsanwältin ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Sie unterrichtet die Mandantschaft angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis seiner Bearbeitung.

2. Verschwiegenheit

Die Rechtsanwältin ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihr im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht der Rechtsanwältin ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich die Rechtsanwältin gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn die Mandantschaft sie zuvor von ihrer Schweigepflicht entbunden hat.

3. Verwahrung von Geldern

Für die Mandantschaft eingehende Gelder wird die Rechtsanwältin treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. 7 dieser Bedingungen – unverzüglich auf schriftliche Anforderung der Mandantschaft an die von ihr benannte Stelle ausbezahlen.

4. Datenschutz

Die Rechtsanwältin wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

IV. Obliegenheiten des Mandanten

Zwecks Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen den Mandanten folgende Obliegenheiten:

1. Informationserteilung

Der Mandant/ die Mandantin wird die Rechtsanwältin über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihr sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der/die Mandant/in wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Rechtsanwältin mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten in der beauftragten Rechtssache Kontakt aufnehmen. Grundsätzlich führt die Rechtsanwältin sämtlichen Schriftwechsel und (fern)mündliche Besprechungen mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite und sonstigen Beteiligten.

Die Mandantschaft informiert die Rechtsanwältin umgehend über Änderungen ihrer Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die eine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

2. Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte

Der Mandant/ die Mandantin wird die ihm/ihr von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Rechtsanwältin, die ihr oder ihm vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Die Mandantschaft wird die Rechtsanwältin sodann umgehend darüber informieren, ob die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.

3. Rechtsschutzversicherung

Der Mandant teilt der Rechtsanwältin die notwendigen Informationen über eine etwa bestehende Rechtsschutzversicherung mit.

Soweit die Rechtsanwältin auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant/ die Mandantin, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

V. Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die ihr anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

VI. Unterrichtung des Mandanten per Telefax

Soweit der Mandant/ die Mandantin der Rechtsanwältin einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er/sie sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Rechtsanwältin ihm/ihr ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zusendet.

Die Mandantschaft sichert der Anwältin zu, dass nur sie oder von ihr beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass sie Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant/ die Mandantin ist verpflichtet, die Rechtsanwältin darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

VII. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

Soweit der Mandant/ die Mandantin dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er/sie jederzeit widerruflich ein, dass die Rechtsanwältin ihm/ihr ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen auf die benannte Emailadresse zusendet. Im Übrigen gilt Ziff. 5 dieser Bedingungen entsprechend. Dem Mandanten/ der Mandantin ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant/ die Mandantin zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er/sie dies dem Rechtsanwalt mit.

VIII. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung

Der Mandant/ die Mandantin ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwalts angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant/ die Mandantin tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwältin an diese ab. Diese nimmt die Abtretung an. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

IX. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant/ die Mandantin wird darauf hingewiesen, dass Handakten der Rechtsanwältin bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant/ die Mandantin diese Akten nicht in der Kanzlei der Rechtsanwältin vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

X. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für alle laufenden und alle künftigen Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

XI. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis und dem ursprünglichen Willen der Parteien am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

* * *